



BERLINER  
FUSSBALL-VERBAND

# Persönliche Eignung von Mitarbeitenden durch Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen überprüfen! (Stand: 1. April 2021)

Berliner Fußball-Verband e. V.

Quelle: Landessportbund Berlin

Leitfaden „Kinderschutz im Berliner Sport – Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt“

## Agenda:

1. Prolog .....	1
2. Wer soll ein Führungszeugnis vorlegen? .....	2
3. Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.....	2
4. Gebührenbefreiung .....	3
5. Vorschläge zur Organisation der Vorlage von Führungszeugnissen .....	3
6. Verhalten bei Verweigerung der Vorlage oder bei Einträgen.....	4
7. Verhaltensregeln bei eingetragenen Straftaten .....	4
Anhang I: Dokumentation Einsichtnahme .....	6
Anhang II: Antrag auf erweiterte Führungszeugnisse .....	7
Anhang III: Musteranschreiben zur Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.....	8

## 1. Prolog

Jeder Sport- und Fußballverein hat gewisse fachliche und pädagogische Vorstellungen über die Qualität der Mitarbeiter:innen, die Verantwortung in der Jugendarbeit übernehmen sollen. Solche Vorstellungen oder Kriterien leiten die Gewinnung und Auswahl von ehrenamtlichem oder auch hauptberuflichem Personal. Eindrücke über die fachliche Qualität und persönliche Eignung von ehren- oder hauptberuflichen Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich des Sports lassen sich dann in der Regel im direkten Gespräch, in der Beurteilung der praktischen Leistungen einer Trainings- und Übungsleitenden und in ihrem qualifizierten Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewinnen. Manchmal können solche Eindrücke und Beurteilungen aber sehr stark täuschen.

Wegen Kindesmissbrauch strafrechtlich verurteilte Personen haben in ihrem Tätigkeitsfeld im Rückblick und in der fachlichen Arbeit oftmals keinerlei Anlass zu Beanstandungen gegeben. Im Gegenteil, sie waren unter Kolleg:innen anerkannt, bei Kindern und Jugendlichen beliebt und respektiert, außerordentlich engagiert für den Verein, hatten das Vertrauen von Sportler:innen und genossen allseits Respekt für ihren großen Einsatz und für ihre gute Arbeit. Sexueller Missbrauch wird von den Täter:innen zumeist gezielt und strategisch vorbereitet. Dazu gehört, dass verbindliche und vertrauenswürdige Verhaltensweisen gezeigt, konstruktive Beziehungen zur Vereinsführung, zu Eltern und anderen Vereinsmitgliedern entwickelt sowie Vertrauensverhältnisse zu Kindern und Jugendlichen aufgebaut werden. Es ist ein System der Täuschung, der Überlistung und des Ausnutzens eines gutgläubigen und gutwilligen Umfelds. Das macht es für die Verantwortlichen in einem Verein zumeist sehr schwer, Hinweisen auf Grenzverletzungen tatsächlich Glauben zu schenken und solchen Verdachtsmomenten konsequent nachzugehen.

Einen hundertprozentigen Schutz vor sexuellen Übergriffen in gesellschaftlichen Institutionen gibt es nicht. Auch optimierte fachliche und organisatorische Verfahren in der Auswahl und in der Eignungsprüfung von Personal können keine absolute Sicherheit gewährleisten. Es gibt aber ein Instru-

ment, mit dem ausgeschlossen werden kann, dass bereits vorbestrafte Sexualstraftäter:innen wieder in die Nähe von Kindern und Jugendlichen gelangen und ihr Vertrauen erneut missbrauchen können. Dieser Ausschluss ist durch die Vorlagepflicht von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen sicherzustellen. Potenzielle Täter:innen, die strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten sind, lassen sich durch ein Führungszeugnis nicht erwischen. Es kann aber zumindest der Ausschluss solcher Personen von der Jugendarbeit erreicht werden, die ein unverantwortliches Risiko für Kinder und Jugendliche bedeuten, weil bereits rechtskräftige Verurteilungen wegen Sexualstraftaten im Bundeszentralregister eingetragen sind.

## 2. Wer soll ein Führungszeugnis vorlegen?

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Berliner Fußball-Verband die Vorlagepflicht von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter:innen, die regelmäßig und nachhaltig mit Kindern und Jugendlichen in einem Fußballverein in Kontakt sind. Für hauptberufliche Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit ist die Vorlage ohnehin verpflichtend.

Bei den ehrenamtlich Engagierten geht es nicht um solche Personen, die gelegentlich, sporadisch und unregelmäßig freiwillige Aufgaben in der Jugendarbeit ausführen, z. B. nicht um Eltern, die hin und wieder einen Fahrdienst übernehmen, oder um Menschen, die den Kuchenstand bei einem Kinderfest im Verein betreuen. Es geht vielmehr um Personen, die nachhaltig und regelmäßig in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind und bei ihnen eine besondere Vertrauensstellung genießen, also um Übungsleiter:innen, Trainer:innen sowie um Betreuer:innen von Sportreisen, Ferienfreizeiten, internationalen Jugendbegegnungen und sonstigen Veranstaltungen mit Übernachtung. Bei diesem Personenkreis ist die Überprüfung der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses unabdingbar. Sie dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch dem Selbstschutz des Vereins.

## 3. Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse werden auf Grundlage von § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom Bundesamt für Justiz in Bonn (Bundeszentralregister) ausgestellt. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse werden für einen berechtigten Personenkreis zur Verfügung gestellt, wenn eine persönliche Eignung in der Kinder- und Jugendhilfe festgestellt werden muss bzw. eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger ausgeübt oder angestrebt wird oder auch eine Tätigkeit wahrgenommen wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Zu dem berechtigten Personenkreis auf ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gehören alle hauptberuflichen Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit des Sports sowie ehrenamtliche Übungsleiter:innen, Trainer:innen und Betreuer:innen. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss von der Person, für die es ausgestellt werden soll, persönlich bei einem Bürgeramt in einem Berliner Bezirk beantragt werden.

Voraussetzungen und erforderliche Unterlagen:

- Die Person muss mit Wohnsitz in Berlin gemeldet sein.
- Vorlage von Personalausweis oder Reisepass.
- Aushändigung eines Schreibens vom Sportverein oder Sportverband, in dem die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von der beantragenden Person verlangt wird und die Voraussetzungen nach § 30a BZRG bestätigt werden. Ein solches Musterschreiben kann unter [https://berliner-fussball.de/fileadmin/user\\_upload/soziales/PDF-Dateien/Ausstellung\\_eines\\_erweiterten\\_polizeilichen\\_Fuehrungszeugnisses\\_01.doc](https://berliner-fussball.de/fileadmin/user_upload/soziales/PDF-Dateien/Ausstellung_eines_erweiterten_polizeilichen_Fuehrungszeugnisses_01.doc) heruntergeladen werden (s.a. Anhang III). Das Schreiben wird vom Antragsteller mitgenommen und bei der Beantragung des Führungszeugnisses im Bürgeramt vorgelegt.

Vermeidung von Wartezeiten im Bürgeramt:

Der unangemeldete Besuch in einem Berliner Bürgeramt zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses kann mit unangenehm langen Wartezeiten verbunden sein. Es empfiehlt

sich daher eine vorhergehende Terminvereinbarung über das Internet unter <https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>.

Das erweiterte Führungszeugnis kann auch online im Online-Portal des Bundesamts für Justiz beantragt werden. Zum Portal gelangt man über folgenden Link: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=F03CF22E6BB2FA25C4E6>.

Direkt zur Beantragung gelangt man unter <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=C64434374A93F87A6A74>.

Nach Antragstellung wird das ausgestellte polizeiliche Führungszeugnis in der Regel im Zeitraum von zwei Wochen an die Privatanschrift des Antragstellers per Post zugestellt.

Zudem besteht bei einigen wenigen Berliner Bezirksämtern die Möglichkeit der Einreichung von sogenannten Sammellisten (s.a. Anhang II).

#### **4. Gebührenbefreiung**

Die Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist für hauptberufliche Mitarbeiter:innen gebührenpflichtig und kostet 13,00 Euro. Die Gebühr ist bei der Beantragung im Bürgeramt eines Bezirks zu entrichten. Für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen gilt in Berlin bisher eine Gebührenbefreiung. Hierzu gibt es ein entsprechendes Schreiben des Senats an die Bürgerämter in den Bezirken. Die Gebührenbefreiung ist in Berlin bisher nahezu problemlos praktiziert worden. In dem bereits erwähnten Musterschreiben (Anlage Arbeitsmaterialien) des Vereins / Verbands an ein Bürgeramt zur Beantragung eines Führungszeugnisses wird auf die Gebührenbefreiung für das Ehrenamt nochmals hingewiesen.

Das Bundesamt für Justiz hat dazu ein Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis vorgelegt worden (Stand: 31.8.2018, [Link](#)). In diesem Merkblatt heißt es, das „Die Gebührempflicht gilt [...] nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG1 genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.“

#### **5. Vorschläge zur Organisation der Vorlage von Führungszeugnissen**

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein höchst persönliches Dokument, das eine sensible und verantwortungsvolle Behandlung verlangt. Ein Führungszeugnis enthält datenschutzrechtlich relevante Informationen. Aus diesem Grund unterliegt der Umgang mit Führungszeugnissen Bestimmungen des Datenschutzes. Die nachfolgenden Vorschläge zur Organisation der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen möchten es den Verantwortlichen in Sportvereinen unter Beachtung des Datenschutzes so einfach wie möglich machen.

- a) Aufforderung zur Vorlage eines Führungszeugnisses: Die schriftlich oder mündlich ausgesprochene Bitte zur Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses an die dafür vorgesehenen Übungsleiter:innen, Trainer:innen, Funktionär:innen oder Betreuer:innen sollte mit dem Hinweis auf das Berliner Kinderschutzkonzept im Sport verbunden sein. Es sollte zum Ausdruck kommen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen absolute Priorität hat und damit gesellschaftlichen Erwartungen hinsichtlich vorbeugender Maßnahmen entsprochen wird. Das wiederum liegt im Interesse des Vereins und dient letztlich auch dem Ansehen und der Akzeptanz von Übungsleiter:innen und Trainer:innen.
- b) Vorlage des Führungszeugnisses: Gemäß Artikel 10 S. 1 DSGVO darf eine Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nur unter behördlicher Aufsicht oder in Ausnahmefällen stattfinden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass strafrechtlich relevante Daten „unkontrolliert“ gespeichert werden. Daher empfiehlt der BFV ausdrücklich, das erweiterte Führungszeugnis nicht aufzubewahren sondern nur von einer zuständigen Vertrauensperson im Verein einzusehen. Es verbleibt im Anschluss der Einsichtnahme beim Inhaber oder der Inhaberin. Es bietet sich an, dass der oder die

- Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des Vereins Einsicht in die vorgelegten Führungszeugnisse nimmt.
- c) Dokumentation (s. Anhang I): Der Name und die Funktion werden auf einem Vordruck eingetragen. Außerdem wird das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses sowie Tag und Jahr der Vorlage vermerkt. Der Vordruck wird von den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten mit Vereinsstempel und Unterschrift versehen und zu den Akten genommen. Im Ergebnis ist damit ein neutraler Nachweis über die Vorlage eines unbedenklichen Führungszeugnisses im Verein vorhanden. Unbedenklich sind Führungszeugnisse, die keine Einträge enthalten.
  - d) Bei Ausscheiden: Scheidet eine Person (Trainer:in, Übungsleiter:in, Betreuer:in, Funktionär:in) aus der Vereinsarbeit aus, so ist der Dokumentationsbogen im Zeitraum von drei Monaten zu entfernen und zu vernichten. Im Kontext der Vorlage von Führungszeugnissen sollte bei der Dokumentation für jede Person ein einzelner Vordruck verwendet werden, weil bei Sammel Listen die Gefahr der Einsichtnahme und Informationsgewinnung durch Dritte besteht. Es könnte ein Name ausgestrichen oder mit einem Fragezeichen versehen sein oder auch ganz auf der Liste fehlen, was von einem Dritten bemerkt und zu Rückschlüssen verleiten könnte, die unter Gesichtspunkten des Datenschutzes problematisch sind.
  - e) Auffrischung/Erneuerung: Nach den geltenden Regelungen zum Kinderschutz im Land Berlin soll die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen im Abstand von mindestens fünf Jahren wiederholt werden, um fortlaufend in aktualisierte Fassungen Einsicht nehmen zu können. Es empfiehlt sich daher auf den Dokumentationsbögen einen Termin zur Wiedervorlage zu vermerken. Der BFV empfiehlt ausdrücklich eine Knüpfung an Vorstandswahlen, die in aller Regel alle vier Jahre stattfinden, um den Prozess zu verstetigen.

## 6. Verhalten bei Verweigerung der Vorlage oder bei Einträgen

Bei hauptberuflichen Mitarbeiter:innen kann die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses auf Grund der Gesetzeslage im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers verlangt werden. Eine Verweigerung der Vorlage zöge arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich. Wie verhält es sich bei ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen? Ein:eine Trainer:in oder ein:eine Übungsleiter:in weigert sich, trotz Aufforderung und Hinweis auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Vereins, ein Führungszeugnis vorzulegen. In der Berliner Praxis sind solche Fälle bisher sehr selten bekannt geworden, aber sie kommen vereinzelt vor. Es ist dann angeraten, mit der betreffenden Person zunächst ein persönliches und vertrauliches Gespräch zu führen, die Gründe für die Vorlagepflicht nochmals darzulegen und zu verdeutlichen, dass eine Tätigkeit in der Jugendarbeit und im Auftrag des Vereins ohne Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist. Sollten sich im Gesprächsverlauf Anhaltspunkte ergeben, die nicht auf ein Sexualdelikt, sondern möglicherweise auf andere Einträge von Straftaten im Führungszeugnis hindeuten, kann der Verein im Sinne des Resozialisierungsgedankens spezifische Lösungen und Entgegenkommen signalisieren (siehe Verhaltensregeln bei Einträgen).

Wenn die Vorlage des Führungszeugnisses aber auch unter diesen Voraussetzungen verweigert wird, sollte die Zusammenarbeit mit der betreffenden Person unverzüglich beendet werden. Es besteht ein unwägbares Risiko und Gefährdungspotenzial, das vom Sportverein nicht verantwortet werden kann und verantwortet werden darf.

## 7. Verhaltensregeln bei eingetragenen Straftaten

Enthält das Führungszeugnis Einträge nach den zuvor genannten Ziffern der einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches (siehe Abschnitt I, Punkt 3), so liegt mindestens eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Sexualstraftat vor. In diesem Fall ist der Ausschluss der betreffenden Person von der Kinder- und Jugendarbeit zwingend notwendig, weil die persönliche Eignung nicht gegeben ist. Es können keine Ausnahmen zugelassen werden, weil das Risiko der Rückfälligkeit für Kinder und Jugendliche nicht verantwortet werden kann. Vor falscher Nachsicht wird an dieser Stelle ausdrücklich gewarnt. Es sind zahlreiche Vorfälle bekannt, bei denen bereits rechtskräftig verurteilte pädosexuelle Straftäter:innen sich bei nächster Gelegenheit erneut an Kindern vergangen haben. Bei Beendigung der Tätigkeit für den Verein oder Nichtaufnahme einer Beschäftigung sind die erhobenen Daten des Führungszeugnisses unverzüglich zu löschen. Es ist auch nicht erforderlich, einen Dokumentationsbogen über die Vorlage des Führungszeugnisses aufzubewahren.

Enthält das Führungszeugnis Einträge anderer Straftaten, ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Zunächst sollte durch Nachschlagen der Paragrafenziffer(n) im Strafgesetzbuch (Internet) Art und Schwere der Straftat(en) identifiziert werden und mit der betreffenden Person über die Umstände vertraulich gesprochen werden. Grundsätzlich gelten nach Sühne der Tat und Verbüßung der Strafe der Resozialisierungsgedanke, die Chance auf Eingliederung in die Gesellschaft und Teilhabe am sozialen Leben. Gleichwohl ist eine Vorstrafe im Hinblick auf den Straftatbestand und in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung zu unterziehen. Bedenklich sind auf jeden Fall Verbrechen, die sich gegen Leib und Leben der Opfer gerichtet haben und mit Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bestraft worden sind. Hier stellt sich ernsthaft die Frage, ob eine Eignung für den Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit gegeben ist. Eine generelle Entscheidung für solche Fälle kann nicht vorgegeben werden. Sie kann nur im Einzelfall und nach sorgfältiger Betrachtung der Person und Abwägung der Tatumstände nach bestem Wissen und Gewissen getroffen werden. Aufgrund der Vielschichtigkeit des Rechtssystems wird in jedem Fall die Rücksprache mit einer juristischen Fachkraft empfohlen. Im Zweifel stehen die BFV-Kinderschutzbeauftragten, das BFV-Präsidialmitglied Recht, der BFV-Sicherheits- und Präventionsbeauftragte und auch der:die Justiziar:in des Landessportbundes Berlin für weitere Informationen und Auskünfte zur Verfügung.

Im Rahmen des Kooperationsprogramms Schule und Fußball-/Sportverein sind in diesem Zusammenhang noch folgende Aspekte zu beachten. Die Zusammenarbeit von Sportorganisationen mit Schulen wird auf der Basis von Rahmenvereinbarungen zwischen dem Landessportbund Berlin, der Sportjugend Berlin und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gefördert. Rahmenvereinbarung und Bewilligungsbescheide sehen für die an den Schulen eingesetzten Übungsleiter die Vorlage von einwandfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen vor. Im Falle von Eintragungen im Führungszeugnis greift in einer beigefügten Protokollnotiz folgende Formulierung: „Ein einwandfreies Führungszeugnis in diesem Sinne ist ein Führungszeugnis, das keine Eintragungen enthält, die eine Eignung für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Frage stellen, insbesondere keine Eintragungen wegen Gewalt- oder Sexualdelikten enthalten. Soweit eine Eintragung vorliegt, informiert der Kooperationspartner die Schule über die Eintragung und legt dar, warum der trotz bestehender Eintragung von einer persönlichen Eignung der einzusetzenden Person ausgeht. In Zweifelsfällen erfolgt eine Abstimmung zwischen Verein, Schule und Schulaufsicht.“<sup>1</sup> In solchen Fällen sollte zuvor ein Beratungsgespräch mit dem Berliner Fußball-Verband, dem Landessportbund Berlin oder der Sportjugend Berlin gesucht werden, um gemeinsam mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten oder dem:der Justiziar:in datenschutzrechtliche Grenzen in der Kommunikation mit Schule und Schulaufsicht festzulegen.

Die Daten des Führungszeugnisses mit den vorhandenen Einträgen dürfen vom Verein nur vermerkt und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme in das Führungszeugnis von der betreffenden Person keine Tätigkeit für den Verein ausgeübt wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu vernichten.

Berliner Fußball-Verband e. V.

Christine Burck  
Beauftragte für  
Kinder- und Jugendschutz

Cornelia Britt  
Beauftragte für  
Kinder- und Jugendschutz

Jan Schlüschen  
Vizepräsident  
Recht

<sup>1</sup> Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung /Landessportbund Berlin/Sportjugend Berlin: Vereinbarung zur Beteiligung von Sportorganisationen bei der Durchführung des Ganztagsbetriebs in der Sekundarstufe I, Berlin, den 22. 4. 2010





BERLINER  
FUSSBALL-VERBAND

## Anhang I: Dokumentation Einsichtnahme

in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gemäß § 72a SGB VIII der Ehrenamtlichen des

\_\_\_\_\_ (Vereinsname, Anschrift)

Name	Vorname	Ausstellungsdatum erw. Führungszeugnis	Erklärung zur Speicherung der angegebenen Daten	Unterschrift des:der Ehrenamtlichen	Datum Einsichtnahme	Name / Funktion Einsichtnehmende:r	Unterschrift Einsichtnehmende:r
			Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
			Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
			Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
			Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
			Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
			Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
			Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
			Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
			Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
			Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
			Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
			Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				

\*Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.  
 \*\*Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass keine Eintragungen gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorliegen.



## Anhang III: Musteranschreiben zur Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

*Bitte auf vereinseigenen Briefbogen kopieren und markierte Felder anpassen.*

### **Betreff: Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein ist dem Kinderschutz verpflichtet. Aus diesem Grund überprüfen wir die Eignung unserer Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen und Mitarbeiter:innen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und erwarten die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von unseren Mitarbeitenden.

Herr/Frau/Divers Vorname Name, geboren am Datum, ist bei uns ehrenamtlich/hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig. Wir bitten mit Bezug auf § 30 a Bundeszentralregistergesetz um Einsicht in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das unseren Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vorzulegen ist.

In dem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit im Land Berlin kostenlos erfolgt und lediglich bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen eine Gebühr erhoben wird.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

(Name Vorstandsmitglied; Kinder- und Jugendschutzbeauftragter o.Ä.)  
(Position)  
(Vereinsname)

Vereinsstempel